

Wiss. Ass. Alexander P. Stern, Heidelberg\*

„Eieiei!“

|                    |                                                                         |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| THEMATIK           | Sachenrecht: analoge Anwendung des § 935 BGB, Fruchtwerb nach § 955 BGB |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Fortgeschrittene                                                        |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 2–3 Stunden                                                             |
| HILFSMITTEL        | Textsammlung BGB                                                        |

### ■ SACHVERHALT

Geflügelbäuerin G bestellt telefonisch zehn Hühnerküken zur eigenen Aufzucht bei Züchter Z. Damit ist Z einverstanden und liefert die Küken noch am selben Tag zu Gs Hof und überreicht sie Gs Aushilfskraft A, der sie direkt in den Stall bringt. Als die Küken zu Hühnern ausgewachsen sind, findet sich eines Abends Dieb D im Stall wieder. Auf der Suche nach einer schnellen Gewinnmöglichkeit nimmt er die zehn Hühner an sich. Am nächsten Tag verkauft D die Hühner an die alleinlebende Witwe W. Bei W geht es den Hühnern gut: W füttert sie jeden Tag und versorgt sie mit den notwendigen Arzneimitteln. Im Gegenzug legen die Hühner fleißig jeden Tag ein Ei. Nach zehn Tagen bei W kann G ihre Hühner ausfindig machen und möchte ihre Hühner wieder haben. Darüber hinaus verlangt G auch die noch bei W vorhandenen 100 Eier heraus.

W ist entrüstet von diesem Verlangen, sie habe die Hühner rechtmäßig erworben, jedenfalls die Eier seien ihre, habe sie sich doch liebevoll um die Hühner gekümmert. Wenn sie die Hühner zurückgeben müsse, wolle die W aber zumindest die insgesamt 20 EUR zurück, die sie für die Notwendigkeiten der Hühnerhaltung bezahlt habe. Die G hingegen pocht auf ihr Eigentum und fügt hinzu „Meine Hühner, meine Eier!“.

---

\* Der Autor ist Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg bei Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff. Die Klausur wurde in der Sachenrechts-AG des Autors gestellt.

## ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · BASICS

### KLAUSUR ZIVILRECHT · „EIEIEI!“

Kann G von W Hühner und Eier herausverlangen?

Gehen Sie davon aus, dass die Wegnahme der Hühner durch D den § 242 I StGB erfüllt.